

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 2 a Bestattungsbezirke
- § 3 Verwaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Kinderwahlgrabstätten
- § 17 Aschenbeisetzungen
- § 18 Schmetterlingsfeld
- § 19 Ehrengabstätten

§ 20 Rückgabe von Nutzungsrechten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 24 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 25 Zustimmungserfordernis

§ 26 Anlieferung

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

§ 28 Unterhaltung

§ 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

§ 31 Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 32 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle

§ 35 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 23.09.2010 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Korschenbroich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Korschenbroich (Waldfriedhof)
- b) Friedhof Pesch
- c) Friedhof Kleinenbroich "Breitacker"
- d) Friedhof Kleinenbroich (alt) L 381 (geschlossen)
- e) Friedhof Glehn alt
- f) Friedhof Glehn neu
- g) Friedhof Liedberg alt (geschlossen)
- h) Friedhof Liedberg neu

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt/Einrichtung der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Korschenbroich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Korschenbroich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Beisetzungen auf den geschlossenen Friedhöfen Kleinenbroich alt und Liedberg alt sind nicht mehr gestattet.

Die Beisetzung auf dem Friedhof Glehn alt ist nur möglich, wenn dort ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Grabstätte besteht oder im Zusammenhang mit dem Todesfall erworben wird. Besteht dort kein Nutzungsrecht oder kann dort kein Nutzungsrecht mehr erworben werden, erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof Glehn neu.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb kommt ihnen besondere Bedeutung bei der Erhaltung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren zu. In diesem Rahmen hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 2a
Bestattungsbezirke**

(1) Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt. Unabhängig von den Bestattungsbezirken sind Urnenbestattungen in Grabstätten zulässig, die ausschließlich für Urnenbestattungen vorgesehen sind.

(2) Die Grenzen der Bestattungsbezirke ergeben sich aus den Gemarkungsgrenzen der Stadt Korschenbroich. Damit bestehen folgende Bestattungsbezirke:

- a) Korschenbroich
- b) Pesch
- c) Kleinenbroich
- d) Glehn
- e) Liedberg

(3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof bzw. einem der Friedhöfe des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihre Hauptwohnung hatten.

(4) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – lässt Ausnahmen zu,

1. wenn ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirkes besteht,
2. wenn der oder die Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(5) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – soll auf Antrag Ausnahmen zulassen,

1. wenn Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten/eingetragene Lebenspartner/innen, Abkömmlinge oder Geschwister auf einem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirkes bestattet sind,
2. wenn der oder die Verstorbene nur aus Pflegegründen außerhalb des ehemaligen Bestattungsbezirkes wohnte,
3. der Ehegatte/ der/die eingetragene Lebenspartner/in des/der Verstorbenen glaubhaft macht, dass er/sie seinen/ihren Wohnsitz unmittelbar nach der Bestattung des/der Verstorbenen in einem anderen Bestattungsbezirk nehmen wird,
4. der/die Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 20 Jahre in einem anderen Bestattungsbezirk seine/ihre Hauptwohnung hatte.

(6) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – kann weitere Ausnahmen zulassen. Diese sind dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

(7) Für die Bestattung von Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen gelten die Bestimmungen in Absatz 1 bis 6 entsprechend, soweit ein Bestattungswunsch der Eltern oder eines Elternteils gegeben ist.

(8) Ein Ausnahmetatbestand nach den Absätzen (4) Ziffer 1 und (5) Ziffer 1 ist nicht gegeben, wenn nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung eine Urnenbestattung in einem ausschließlich für Urnenbestattungen vorgesehenen Grab vorgenommen wurde.

**§ 3
Verwaltung**

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt Korschenbroich.

(2) Die Stadt führt die gärtnerische Gestaltung der einzelnen Friedhofsanlagen durch. Dabei hat die Stadt die bisherige Gestaltung der stadteigenen Friedhöfe in Zukunft zu erhalten und dabei insbesondere den parkähnlichen Charakter zu wahren und zu fördern. Die Stadt darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden auf Kosten der Stadt in andere der bisherigen Grabstätte entsprechende Grabstätten umgebettet. Dasselbe gilt für die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem/einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten können durch den Rat der Stadt Korschenbroich anderweitig festgesetzt werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind an den Eingängen der Friedhöfe bekannt zu geben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jedermann hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) zu lärmern oder zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen kostenpflichtig zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; dies gilt nicht für Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums.

(6) Musik-, Gesangsdarbietungen und Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; hiervon sind Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege ausgenommen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer/innen und Bestatter/innen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern/innen des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr an Werktagen zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht für gewerbliche Abfälle genutzt werden. Diese dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz gelagert werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich, d. h. spätestens an dem dem Todestag folgenden Arbeitstag, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anzeige kann auch telefonisch während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Korschenbroich, sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu je einer Stunde – von 12.00 h bis 13.00 h, über einen Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Unterlagen, d.h. Original des Bestattungsauftrages, die Sterbefallbescheinigung und ggf. Einäscherungsbescheinigung sind bis zum letzten Arbeitstag der Woche, in welcher bestattet wird, bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (montags bis freitags von 09.00 - 14.00 Uhr, sowie samstags von 09.00 bis 11.00 Uhr). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die/der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne üblich ist.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Überurnen, die aus nicht leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist ein Nachweis über die leichte Verrottbarkeit zu erbringen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Grabbereitung (Aushub und Wiederverfüllung) wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeiten für Aschen beträgt 25 Jahre.

(2) Abweichend hiervon kann von der Friedhofsverwaltung die Ruhezeit nach den geologischen Verhältnissen im Einzelfall entsprechend verlängert werden.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die/der verfügungsberechtigte Angehörige der/des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 9 Satz 1, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 9 Satz 2 vorzulegen. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten (§ 14)

- a) Erdreihengrabstätten (§ 14)
- b) Erdrasenreihengrabstätten (§ 14)
- c) Kindererdreihengrabstätten (§ 14)

2. Wahlgrabstätten

- a) ein- und mehrstellig (§ 15)
- b) Wald- und Familiengrabstätten, ein- u. mehrstellig (§ 15)
- c) Kindererdwahlgrabstätten (§ 16)

3. Reihengrabstätten für Urnen

- a) Urnenreihengrabstätten (§ 17)
- b) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 17)

4. Urnenwahlgrabstätten (§ 17)

5. anonyme Urnenbestattungen

- a) anonymes Urnengrabfeld (§ 17)
- b) Schmetterlingsfeld (§ 18)
- c) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17)
- d) Baumbestattungen (§ 17)

6. Ehrengabstätten (§ 19)

In der Anlage befindet sich eine Übersicht der angebotenen Bestattungsformen auf den jeweiligen Friedhöfen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindererdreihengrabstätten) und

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Erdreihengrabstätten und Erdrasenreihengrabstätten).

(3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer/eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher durch Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Erdrasenreihengrabstätten sind Erdreihengrabstätten, die in einer Rasenfläche der Reihe nach angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Erdrasenreihengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Plaketten mit den Namen der Verstorbenen werden im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt. Auf den Grabstätten werden zusätzlich Grabplatten aus Naturstein durch bzw. im Auftrag der Stadt Korschenbroich höhengleich eingelegt. Die Kostenerstattung erfolgt durch die/den Verfügungsberechtigte/n. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf den dafür besonders eingerichteten Stellen zulässig.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und nach Anbringen der Namensplakette auf der Stele oder spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden - außer nach Absatz 2 - nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten auf Antrag einen Vorerwerb eines persönlichen Nutzungsrechtes ab dem 65. Lebensjahr zulassen. Ein Vorerwerb ist maximal für die Dauer von 30 Jahren möglich. Eine Verlängerung dieser Nutzungszeit kann nur durch eine Bestattung erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht kann, abgesehen von Absatz 2, unbeschränkt wiedererworben werden. Aufgrund einer sich aus geologischen Besonderheiten ergebenden Situation kann die Friedhofsverwaltung die Anzahl der Wiedererwerbsmöglichkeiten des Nutzungsrechtes beschränken.

Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In jeder Wahlgrabstättenstelle kann eine Leiche bestattet werden. Je Wahlgrabstättenstelle können zusätzlich zu der Erdbestattung bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche (§ 11) kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) In einer nicht ausgenutzten mehrstelligen Wahlgrabstätte wird eine Bestattung nur zugelassen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die Grabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Es kann nur das Nutzungsrecht für zusammenhängende Teile einer Grabstätte verlängert werden.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall des Ablebens eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Mütter oder Väter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - e) und f) - h) wird die/der Ältteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur an eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; hierzu ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(10) Jede Rechtsnachfolgerin/Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

**§ 16
Kinderwahlgrabstätten**

(1) Kinderwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Bestattet werden dürfen hier Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.

Kinderreihengrabstätten an denen vor Beschluss dieser Satzung ein Nutzungsrecht erworben wurde, können nach Ablauf der Ruhezeit in Kinderwahlgrabstätten umgewandelt werden. Ein solcher Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Ablauf der Ruhezeit wird entsprechend nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung mitgeteilt.

(2) In jeder Kinderwahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in eine Kinderwahlgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(3) Im Übrigen finden, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, für Kinderwahlgrabstätten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen Anwendung.

**§ 17
Aschenbeisetzungen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Grabstätten für Erdbestattungen (§ 15)
2. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
3. Reihengrabstätten (§ 14)
4. Urnenreihengrabstätten, für 25 Jahre
5. Urnenrasenreihengrabstätten, für 25 Jahre
6. Urnenwahlgrabstätten, für 25 Jahre
7. anonymen Urnengrabfeld, für 25 Jahre
8. Urnengemeinschaftsanlage, für 25 Jahre
9. Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen, für 25 Jahre.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Asche zugeteilt werden. In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die in einer Rasenfläche der Reihe nach angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Urnenrasenreihengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Plaketten mit den Namen der Verstorbenen werden im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt. Auf den Grabstätten werden zusätzlich Grabplatten aus Naturstein durch bzw. im Auftrag der Stadt Korschenbroich höhengleich eingelegt. Die Kostenerstattung erfolgt durch die/den Verfügungsberechtigte/n. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf den dafür besonders eingerichteten Stellen zulässig.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und nach Anbringen der Namensplakette auf der Stele oder spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können pro Stelle bis zu vier Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Asche (§ 11) kann eine

weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Art der Nutzung nach den bisherigen Vorschriften. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(5) Auf dem Friedhof Glehn alt ist ein Urnengrabfeld eingerichtet, auf dem Aschen anonym beigesetzt werden können (anonymes Urnengrabfeld). Diese anonymen Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen bestattet. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

(6) Auf dem Friedhof Breitacker wird eine Urnengemeinschaftsanlage eingerichtet. Die Urnen werden auf der hinter den Stelen befindlichen Rasenfläche beigesetzt. Die Rasenfläche darf nicht betreten werden. Plaketten mit den Namen der Verstorbenen werden im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

(7) Auf dem Waldfriedhof wird eine Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen eingerichtet. Die Urnen werden im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt. Die Grabpflege wird von der Natur übernommen. Plaketten mit den Namen der Verstorbenen werden im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Baumes. Die Grabfläche darf nicht betreten werden. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

(8) Die Anlage und Unterhaltung der Grabfelder nach den Absätzen 5, 6 und 7 obliegen der Stadt. Jedermann ist berechtigt, unter Wahrung des Gesamtcharakters des Friedhofs Blumen- und Grabschmuck an einer von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle niederzulegen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumen- und Grabschmuck, der den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, zu entfernen. Die jeweiligen Bestattungsfelder dürfen nicht betreten werden.

(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 14) für die Urnenreihengrabstätten, die Urnenrasenreihengrabstätten, das anonyme Urnengrabfeld, die Urnengemeinschaftsanlagen und die Aschen in Reihengrabstätten. Analog gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 15) für die Kinderwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 18 Schmetterlingsfeld

(1) Auf dem Waldfriedhof wird ein Schmetterlingsfeld eingerichtet. Dieses Feld dient der anonymen Bestattung von Früh-, Tot- und Fehlgeburten.

(2) Die Bestattung erfolgt kostenlos.

(3) § 17 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 20

Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an zum Teil belegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmen hiervon kann die Stadt in begründeten Fällen zulassen.

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, wird die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten mit Rasen eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten gepflegt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entrichten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt Korschenbroich besteht die Möglichkeit, eine Wahlgrabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.

Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadtgebiet zugemutet werden kann.

Auf den Friedhöfen Korschenbroich (Waldfriedhof) und Pesch sind - bis auf Liegeplatten aus Naturstein - ausnahmslos Holzkreuze gestattet. Seitens der Friedhofsverwaltung wird auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hingewiesen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Zu beachten ist auch § 2a Absatz 4 Nr. 2.

(2) Kindergräber sind immer Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Reihengräber sind immer Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Grenzmarkierungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(5) Im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern bietet die Friedhofsverwaltung auf dem Waldfriedhof ein besonders gestaltetes Grabfeld an. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Vertragspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechtes abzuschließen (Dauerpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch definierte Standards für das Gräberfeld sichergestellt.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Grabfelder werden in den Belegungsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für den Waldfriedhof gelten die einschlägigen Bestimmungen über den Landschaftsschutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und andere bauliche Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe = 0,14 m,
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe = 0,16 m und
ab 1,51 m Höhe = 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

b) Mindeststärken für stehende Grabmale betragen:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. ab einer Höhe von 0,40 m – 1,00 m | 0,14 m |
| 2. ab einer Höhe von 1,00 m – 1,50 m | 0,16 m |
| 3. ab einer Höhe von 1,50 m | 0,18 m |

c) Porträts der Verstorbenen auf Porzellan oder Emaille sind als gestalterisches Element zulässig, wenn sie folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------|--------------|
| 1. bei Wahlgräbern | 9 cm x 13 cm |
| 2. bei Reihengräbern | 6 cm x 9 cm |

d) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

e) Bei Grabfeldern, die im Radius angelegt sind, ist dieser Radius beim Aufstellen von Grabsteinen nach §§ 31, 32 zulässigen Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen zwingend zu beachten (Trapezform).

f) Eine vollständige Abdeckung der Grabfläche ist in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nur bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten und nur aus Naturstein möglich. Bei allen anderen Grabstätten darf nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche durch Naturstein abgedeckt werden. Auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Pesch sind Abdeckungen nicht erlaubt.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m
2. liegende Grabmale: max. 0,14 m² Fläche

b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m
2. liegende Grabmale: max. 0,35 m² Fläche

c) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

- aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten in Hochformat:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,90 m
- bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,80 m
- cc) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,80 m zuzüglich 0,30 m Breite je weitere Stelle

2. liegende Grabmale:

- aa) bei einstelligen Grabstätten: max. 0,45 m² Fläche
- bb) bei zweistelligen Grabstätten: max. 1,20 m² Fläche
- cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: max. 1,44 m² Fläche

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnenreihengrabstätten:

1. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,40 m
2. liegende Grabmale: bis zur Vollabdeckung, Höhe der Hinterkante max. 0,15 m

b) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale mit quadratischen oder rundem Grundriss
max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m
2. liegende Grabmale: bis zur Vollabdeckung, Höhe der Hinterkante max. 0,40 m

c) Auf Urnenrasenreihengrabstätten:

Es kann eine Grabplatte mit den Maßen 30 cm Länge und 20 cm Breite verlegt werden. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 25 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben: 3,0 cm hoch, Ziffern: 2,2 cm hoch) handwerklich eingeschlagen

Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 24.09.2010

werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten.

Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

Auf Erdrasenreihengrabstätten:

Es kann eine Grabplatte mit den Maßen 40 cm Länge und 30 cm Breite verlegt werden. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 30 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben: 3,5 cm hoch, Ziffern: 2,5 cm hoch) handwerklich eingeschlagen werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten.

Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(4) Auf den Friedhöfen Korschenbroich und Pesch sind - bis auf Liegeplatten aus Naturstein - nur Holzkreuze als Grabmale zulässig.

Die Mindeststärken für stehende Grabmale betragen bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten 0,065 m und bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 0,04 m.

1. Die Holzkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) auf Reihengrabstätten:

Höhe bis 1,35 m, Breite bis 0,85 m

(b) auf Wahlgrabstätten:

1. bei einstelligen Wahlgrabstätten:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 1,05 m.

2. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 2,10 m.

3. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 2,10 m zuzüglich 0,35 m Breite je weitere Stelle.

(c) auf Urnenreihengrabstätten:

Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,40 m

(d) auf Urnenwahlgrabstätten:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m

(e) Für Urnenrasenreihengrabstätten und Erdrasenreihengrabstätten gilt § 24 Abs. 3 c der Friedhofssatzung.

2. Liegeplatten aus Naturstein dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

(a) auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

max. 0,16 m² Fläche, max. 0,06 m Stärke; nur liegend, d.h. keine Erhöhung zulässig

(b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

max. 0,16 m² Fläche, max. 0,06 m Stärke; nur liegend, d.h. keine Erhöhung zulässig

(c) auf Wahlgrabstätten, je Grabstelle:

max. 0,18 m² Fläche, 0,06 m Stärke; nur liegend, d.h. keine Erhöhung zulässig

(d) auf Urnenreihengrabstätten:

max. 0,16 m² Fläche, Höhe der Hinterkante max. 0,15 m

(e) auf Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle:

max. 0,25 m² Fläche, Höhe der Hinterkante max. 0,40 m

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Grabmaße sind vor der Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage vor Ort auszumessen und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln bis zu einer Höhe von 1 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Kreuze sollen den Namen, Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten in schwarzer Schrift erhalten.

§ 26 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der/s Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23, 24.

§ 28

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Inhaber/in der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 29

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der/die Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 25 ein schriftliches Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Inhabers/in der Grabnummernkarte oder der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei der Bepflanzung der Grabstätten sollen einheimische Gehölze und Pflanzen verwandt werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Inhaber/in der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine/n Gewerbetreibende/n beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen aus Umwelt- und Naturschutzgründen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Bei der Grabpflege anfallende Abfälle dürfen in den aufgestellten Abfallbehältern nur nach den vorgegebenen Möglichkeiten der Abfalltrennung hinterlassen werden. Eine Entsorgung von sonstigen Abfällen ist unzulässig.

§ 31

Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22, 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Grundsätzlich unzulässig ist,

a) das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern

b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(2) Auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Pesch sind Einfassungen für Grabstätten aus Granit oder Schiefer erlaubt. Auch ein entsprechender Kantstein vor der Grabstätte ist möglich. Einfassungen und Kantsteine dürfen hier jedoch max. 0,06 m stark sein.

Auf allen anderen Friedhöfen sind Steineinfassungen bis zu einer Stärke von 0,12 m zulässig.

Auf den Reihengrabfeldern aller Friedhöfe sind Steineinfassungen in den Maßen 0,80 m x 1,80 m zulässig.

Die Art und Größe der Grabeinfassungen der Nachbargrabstätten sind in jedem Fall zu beachten. Auch müssen Zubeerdigungen trotz Einfassung weiter möglich sein. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung vorhandenen Grabstätten bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit die Friedhofsverwaltung es im Einzelfall unter Beachtung der §§ 22, 30 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen gebührenpflichtig zulassen.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen (Raseneinsaat und Pflege). Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Verantwortliche/n schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer/eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Korschenbroich und der Öffnungszeiten der Leichenhalle sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes.

§ 35

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn die/der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 24.09.2010

- a) sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibende/r entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 25 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 28 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 Abs. 9 und 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 26.03.2004, die 1. Satzung zur Änderung der der Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 15.12.2004, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 14.12.2005 und die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 25.05.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

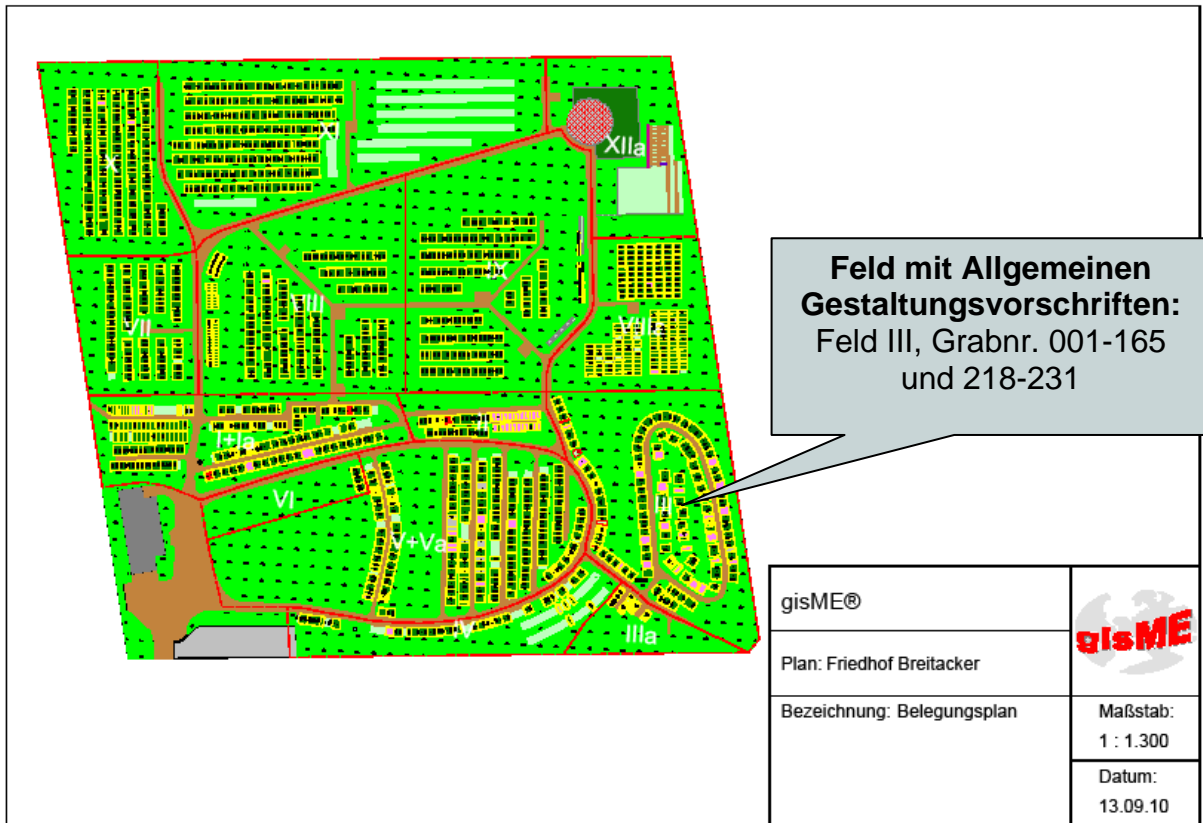
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 25.10.2010

(H.J. Dick)
Bürgermeister



städt. Friedhöfe

Übersicht Angebot Bestattungsformen

| | Reihengrabstätten | | Wahlgrabstätten | | Reihengrabstätten für Urnen | | Wahlgrabstätten für Urnen | anonyme Urnenbestattungen | | | | Allgm. Gestaltungsvorschriften |
|--|-----------------------|-----------------------------|---------------------|------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------|---------------------------|-------------------|--|
| | Erdreihen-grabstätten | Erdrasen-reihen-grabstätten | ein-und mehrstellig | Wald-und Familiengrabstätten | Urnenreihen-grabstätten | Urnenrasen-reihen-grabstätten | ein- und mehrstellig | anonymes Urnengrabfeld | Schmetterlings-feld | Urnengemein-schaftsanlage | Baum-bestattungen | |
| Friedhof Korschenbroich (Waldfriedhof) | X | X | X | X | X | X | X | | X | | X | |
| Friedhof Pesch | X | | X | | X | | X | | | | | |
| Friedhof Breitacker (Kleinenbroich) | X | X | X | | X | X | X | | | X | | Feld III (Nr. 001-165 und Nr. 218-231) |
| Friedhof Glehn alt | | | X | | | X | X | X | | | | |
| Friedhof Glehn neu | X | X | X | | X | X | | | | | | |
| Friedhof Liedberg neu | X | X | X | | X | X | X | | | | | Feld VI |
| Friedhof Kleinenbroich alt (L381) | geschlossen | | | | | | | | | | | |

Friedhof
Liedberg alt

geschlossen